

2456 001

Entscheid.-Samm^lg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 192/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Martha K [REDACTED] ,

[REDACTED] Wa[REDACTED] Avenue, New York, N.Y. [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]-

gegen

Freistaat B a y e r n

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Juni 1974 durch die Richter Zorn, Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 5. August 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin macht einen ererbten Entschädigungsanspruch wegen Schadens in der Ausbildung (§§ 115, 116 BRG nach ihrem Sohn Arthur K., geltend. Arthur K. studierte Medizin. Am 11. April 1933, während der Semesterferien, wurde er aus Verfolgungsgründen verhaftet und einen Tag später im Konzentrationslager Dachau getötet.

Der Berufungsrichter lehnt die verlangte Entschädigung ab. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs führt er aus, der Anspruch nach §§ 115, 116 BRG bestehe nur, wenn der Verfolgte in der Ausbildung gestört worden sei. Als Störungen kämen in Betracht die Verzögerung oder der Nichtabschluß der erstrebten Ausbildung, die Entstehung erhöhter Aufwendungen für den nicht verzögerten Abschluß und der Abschluß einer minderwertigen als der erstrebten Ausbildung. Er verneint im Rahmen seiner tatrichterlichen Würdigung das

- 3 -

Vorliegen jeder dieser Ausbildungsstörungen. Rechtsfehler sind nicht erkennbar.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor. Es ist weder eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden, noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Soweit die Beschwerde beanstandet, so sei übersehen worden, daß die Verhaftung des Verfolgten eine erzwungene Unterbrechung seines Studiums – auch in den Semesterferien – bewirkt habe, wäre die Ausbildungsstörung jedenfalls nur geringfügig; denn der Tod des Verfolgten bildet die zeitliche Grenze für die Feststellung eines Ausbildungsabbruchs (BGH Rsz 1971, 400). Das gilt, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, auch dann, wenn der Tod selbst auf der Verfolgung beruht; vgl. BGH Rsz 1969, 266 Nr. 19 (266, rechte Spalte).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind in Datenbank nach § 97a FGG online verfügbar

